

## Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 7. Februar 2001

---

G 51 Eglisau. Mineralquelle Eglisau AG. Grundwasserfassung Bohrung 3a. Genehmigung der Grundwasserschutzzone.

Im Auftrag der Mineralquelle Eglisau AG erarbeitete das Geologische Institut Dr. Schmassmann AG bzw. die Holinger AG, Liestal, in den hydrogeologischen Berichten vom 14. Juni 1991 und 16. Januar 1995 die Schutzzoneempfehlungen für die Grundwasserfassung Bohrung 3a. Mit Schreiben vom 30. November 1999 unterbreitete die Mineralquelle Eglisau AG die Schutzzoneakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 8. Dezember 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. Juli 2000 setzte der Gemeinderat Eglisau die Schutzzone fest und erliess das entsprechende Schutzzoneglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 7. September 2000 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone und dem erlassenen Schutzzoneglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Bohrung 3a gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzone ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonegementes dem Gemeinderat Eglisau. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Eglisau vom 17. Juli 2000 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Bohrung 3a und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 95/002) 1:5'000 vom 16. Januar 1995;
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Bohrung 3a.

II. Der Gemeinderat Eglisau wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Mineralquelle Eglisau AG, Rheinsfelderstrasse 43, 8193 Eglisau, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 702.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>60.--</u>	(85262.40.000)
Total	Fr. <u>762.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Eglisau, 8193 Eglisau (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- die Mineralquelle Eglisau AG, Rheinsfelderstrasse 43, 8193 Eglisau;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Stucky + Kuratli, Wasterkingergweg, 8193 Eglisau;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;

- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 7. Februar 2001  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Verwaltungssekretärin